



Europarechtanpassungsgesetz Erneuerbare Energien Änderungen des EEWärmeG

3. Februar 2011, Berlin/Frankfurt/Hannover

Gemeinsame Stellungnahme des AGFW | Der Energieeffizienzverband für Wärme, Kälte und KWK e. V., des Bundesverbandes Kraft-Wärme-Kopplung e. V., des Verbandes für Wärmelieferung e.V. und des ESCO Forums im ZVEI

Europarechtsanpassungsgesetz Erneuerbare Energien Änderungsvorschlag

Die Bundesregierung hat mit dem Entwurf eines Europarechtsanpassungsgesetzes Erneuerbare Energien auch Änderungen des EEWärmeG vorgesehen. Dazu liegen die Stellungnahmen des Bundesrates, die Gegenäußerung der Bundesregierung und ein weiterer Vorschlag des BMU vom 1. Februar 2011 zur Einführung des Wortes „insgesamt“ nach dem Wort „Kälteenergiebedarf“ in § 7 Abs. 1 Nr. 3 Satz 1 vor.

Die Bundesregierung ist in ihrer Gegenäußerung und dem Vorschlag vom 1. Februar 2011 den Bitten der Verbände vom 4. November 2010 sehr weitgehend entgegengekommen. Dafür bedanken wir uns. Wir sind der Überzeugung, dass dem Bundestag damit ein Gesetzentwurf vorliegt, der den Umweltgedanken entscheidend vorantreiben wird.

Um die Chancen für die Umwelt noch weiter zu erhöhen, bitten wir nur noch darum, in der neuen Definition der Begriffe „Fernwärme“ und „Fernkälte“ nach § 2 Abs. 2 Nr. 2 EEWärmeG-E den Verweis auf das KWKModG fallen zu lassen, also die Worte „entsprechend § 3 Abs. 13 des Kraft-Wärme-Kopplungsgesetzes vom 19. März 2002 (BGBl. I S. 1092), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 21. August 2009 (BGBl. I S. 2870) geändert worden ist“ zu streichen. Damit würde das Gesetz einfacher und wirksamer. Es würde der Einheit der Rechtsordnung besser gedient werden.

1.

Den Begriff „Fernwärme“ hat der Bundesgerichtshof in einem weithin anerkannten und von der herrschenden Meinung übernommenen Urteil als „gewerbliche Lieferung von Wärme nach unternehmenswirtschaftlichen Gesichtspunkten“ definiert (BGH NJW 1990, S. 1181, 1183, ständige Rechtsprechung zuletzt Urteil vom 16. April 2008, NZM 2008, S. 442, vgl. umfassend Topp, Der Begriff der Fernwärme, RdE 2009, S. 133 ff). Der BGH wollte damit dem Anliegen des Verordnungsgebers entgegenkommen, Contracting und „Nahwärme“ wegen ihrer Umweltwirkung in den gültigen Rechtsrahmen einzubeziehen. Er bezog sich dabei auf die Ergänzung der Heizkosten-Verordnung von 1989 um die „eigenständige gewerbliche Lieferung von Wärme und Warmwasser“. An den Begriff „Fernwärme“ knüpft § 5 Abs. 1 Nr. 3 Satz 4 und Abs. 2 Nr. 1 KWKModG an. Gemeint ist Fernwärme i. S. d. BGH-Definition (vgl. u. a. BerlKommEnR/Topp KWKModG § 5 Rn. 58 ff).

Dagegen sollte „Fernwärme“ mit dem § 3 Abs. 13 KWKModG nicht neu definiert oder eingeschränkt werden. Der Begriff „Fernwärme“ wird dort nicht erwähnt. Es sollten nur haus- und objektinterne Zirkulationsleitungen in Gebäuden nach §§ 5a und 7a KWKModG

von der Wärmenetzförderung ausgeschlossen werden. Der Gesetzgeber ging seinerzeit davon aus, dass solche Netze ohnehin errichtet werden und Windfall-Profits ausgeschlossen werden sollten. Diese Sonderregelung ist auf § 5 Abs. 1 Nr. 3 Satz 4 und Abs. 2 Nr. 1 KWKModG nicht anzuwenden und hat im Rahmen des EEWärmeG keinen Platz.

2.

Mit einer Übernahme der BGH-Definition in den § 2 EEWärmeG würde die einheitliche Behandlung der Fernwärme, verstanden als umfassende gewerbliche Lieferung von Wärme jeder Art, aufgehoben. Damit würde die Einheit der Rechtsordnung bei Fernwärmeregulungen in der AVBFernwärmeV, den Gemeindeordnungen der Länder (Anschluss- und Benutzungszwang), § 3 Preisangaben-Verordnung, § 9 Abs. 1 Satz 1 Grundbuchbereinigungsgesetz, § 310 Abs. 2 BGB, Art. 243 Abs. 1 EGBGB, SGB VII Anl. 1 zu § 114 Nr. 4, § 118 Abs. 4 Nr. 5 SGB VII, ZuG 2012 Anh. 4, § 86a der Verordnung zur Durchführung der Grundbuchordnung, Anl. 3 zu § 5 Abs. 3 Satz 2 Nr. 3.6.3 HOAI, § 14 und Anl. 11 Nr. 3.3 EnEV, DIN V 18599-9, und nicht zuletzt § 49 der Laufbahn-Verordnung des Bundes für den wärmetechnischen Verwaltungsdienst gefährdet. Folgewirkungen für die Auslegung des § 5 Abs. 1 Nr. 3 Satz 4 und abs. 2 Nr. 1 KWKModG selbst, der Anl. 3 und 4 EEG 2009 und § 2 Nr. 3 EDL-G sind nicht auszuschließen.

3.

Es besteht die Gefahr, dass bei der Auslegung der zitierten anderen Gesetze und Verordnungen und von technischen Vorschriften Zweifel entstehen, ob an die Definition des BGH oder die einschränkende Definition in § 3 Abs. 13 KWKModG anzuknüpfen ist. Dadurch würden große Teile möglicher Wärmeversorgungs-lösungen mit KWK oder erneuerbaren Energien Gefahr laufen, ausgeschlossen zu werden, nämlich alle Objektnetze, Gebäudeleitungen und Contracting-Lösungen und viele Nahwärme-Anlagen.

4.

Mit der Streichung des Verweises wird klargestellt, dass der Einsatz von KWK und Erneuerbaren auch aus nicht öffentlichen oder Nahwärme- und Objektnetzen (neben Objekt-KWK) als Ersatzmaßnahme ausreicht. Ob solche Maßnahmen unter die Ersatzmaßnahme des § 7 Abs. 1 Nr. 1 b fallen, ist selbst nach Streichung des Begriffes „unmittelbar“ zweifelhaft. Denn der Verweis auf die entsprechende Geltung des § 6 Abs. 1 Satz 1 könnte zu vermeidbaren Problemen führen. Die so genannte „Quartierslösung“ des § 6 setzt nämlich eine gemeinschaftliche Pflichterfüllung mehrerer Hauseigentümer in bewusstem und gewolltem Zusammenwirken vor Umsetzung und Planung der Maßnahme voraus. Dies ist zwingend, um Missbrauch zu verhindern (Müller/Oschmann/Wustlich, EEWärmeG, Kommentar § 6 Rn. 22 und 23). Schließt ein Wärme-Contractor oder ein Betreiber eines nicht

öffentlichen Fernwärmenetzes (nach der Definition des § 3 Abs. 13 KWKModG) nach und nach einzelne Häuser an eine sinnvolle KWK-Lösung an, müssen sie wegen der analogen Anwendung des § 6 Abs. 1 ausgeschlossen werden.

5.

Die Einheit der Rechtsordnung von § 16 EEWärmeG über Anschluss- und Benutzungszwang und den Anschluss- und Benutzungszwangs-Regelungen für Fernwärme in den Bundesländern wird nach dem Vorschlag der Bundesregierung aufgehoben. Nach den Gemeindeordnungen der Länder darf Anschluss- und Benutzungszwang ohne Einschränkungen verhängt werden, dagegen wird § 16 EEWärmeG ohne Not eingeschränkt. Danach darf Anschluss- und Benutzungszwang für nicht öffentliche Netze, zum Beispiel Objektversorgungen oder die Versorgung eines feststehenden Abnehmerkreises, nicht mehr aus Klimaschutzgründen angeordnet werden. Weite Bereiche der industriellen und der Prozesswärmeversorgung würden ausgenommen.

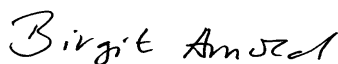
Berlin/Frankfurt/Hannover, 3. Februar 2011



Werner Lutsch
Geschäftsführer des
AGFW | Der Energieeffizienzverband
für Wärme, Kälte und KWK e. V.



Adi Golbach
Geschäftsführer des
Bundesverbandes
Kraft-Wärme-Kopplung e.V.



Dipl.-Ing. Birgit Arnold
Geschäftsführende Vizepräsidentin
des Verbandes für Wärmelieferung e.V.



Rüdiger Peter Quint
Vorsitzender des Vorstandes des
ESCO Forums im ZVEI

Kontakt:

AGFW | Der Energieeffizienzverband für Wärme, Kälte und KWK e.V.

Stresemannallee 28
60596 Frankfurt am Main
Tel.: 069/6304-1
Fax: 069/6304-391 oder -455
E-Mail: info@agfw.de
www.agfw.de

Bundesverband Kraft-Wärme-Kopplung e.V.

Markgrafenstraße 56
10117 Berlin
Tel.: 030/270 192 81-0
Fax: 030/270 192 81-99
E-Mail: info@bkwk.de
www.bkwk.de

Verband für Wärmelieferung e.V.

Ständehausstr. 3
30159 Hannover
Tel.: 0511/36590-0
Fax: 0511/36590-19
E-Mail: hannover@vfw.de
www.energiecontracting.de

ESCO Forum im ZVEI

Lyoner Straße 9
60528 Frankfurt am Main
Tel: 069/6302-304
Fax: 069/6302-413
E-Mail: esco-forum@zvei.org
www.esco-forum.org